

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das "Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Verkaufspreis monatlich 2,- RM. Einzelhefte 1,50 RM. Zusätzl. Beleggeld. Einzelnummern 10 Pf. Alle Postverträge, Postämter und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Krieg oder sonstiger Verhältnisse höherer Gewalt, wenn die Lieferung des Blattes durch die Postbehörden nicht möglich ist, erfolgt die Lieferung durch andere Wege. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Druckarbeiten liegt bei dem Verleger.

Anzeigenpreis die 8 gespaltene Zeile 20 Pf., die 4 gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennige, die 2 gespaltene Zeile 10 Reichspfennige. Nachweisgebühr 20 Reichspfennige. Mehrspaltige Anzeigen werden nach Möglichkeit angenommen bis zum 10. Uhr. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Druckarbeiten nicht verantwortlich. Jeder Abbesteller ist verpflichtet, wenn der Betrag durch Kasse eingezogen werden muß, über den Abbesteller in Kenntnis zu setzen.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rössen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 170 — 91. Jahrgang

Telegr.-Adr.: "Amtsblatt"

Wilsdruff-Dresden

Postfach: Dresden 2640

Freitag, den 22. Juli 1932

Der neue Kurs in Preußen.

Ein Appell des Reichskanzlers.

Für Ruhe und Ordnung in Preußen.

Reichskanzler von Bayern weist in einer besonderen Verlautbarung nochmals darauf hin, daß die in Preußen ergriffenen Maßnahmen im Interesse der Ruhe und Ordnung, die in Preußen gefährdet waren, notwendig gewesen seien. Der Reichskanzler wendet sich in einem Appell an die preussische Bevölkerung, in dem er um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bittet.

Im Kreise der Reichsregierung wird es als völlig unverständlich bezeichnet, daß die ihres Amtes enthobenen preussischen Minister und die Herren der preussischen Polizeiverwaltung die Maßnahmen der Reichsregierung nach der rechtlichen Seite hin angezweifelt haben. Diese Maßnahmen, so wird erklärt, seien auf Grund einer Verordnung des Reichspräsidenten getroffen worden, womit sie bereits Rechtskraft erhalten hätten. Den genannten Personen stände natürlich der Beschwerdeweg offen, aber sie hätten sich zunächst den Anordnungen fügen müssen.

Strafantrag gegen die abgesetzten Berliner Polizeiführer.

Gegen Orzeszinski, Welk und Heimannsberg ist auf Grund des § 3 der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli über den militärischen Ausnahmezustand in Berlin und Brandenburg von den zuständigen Stellen Strafantrag gestellt worden. Der § 3 sieht bekanntlich für Zuwiderhandlungen gegen Anordnung des Militärbefehlshabers Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15.000 Mark vor.

Die Strafanzeige hat folgenden Wortlaut: „Der bisherige Polizeipräsident Orzeszinski, der bisherige Vizepolizeipräsident Welk und der bisherige Kommandeur der Schutzpolizei Heimannsberg in Berlin haben der von mir als Inhaber der vollziehenden Gewalt an sie gerichteten Aufforderung, sich weiter jeder dienstlichen Tätigkeit zu enthalten, keine Folge geleistet und dadurch gegen § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und der Provinz Brandenburg verstoßen.“

Ich ersuche, gegen die Genannten strafrechtlich einzuschreiten und mir von dem Ausgang des Verfahrens Kenntnis zu geben.

Die Tatsache, daß sie nach erfolgter Verhaftung meiner Aufforderung nachgegeben sind, ändert daran, daß sie sich strafbar gemacht haben, nichts.

Die neue Preußenregierung an der Arbeit.

Maßnahmen der alten Regierung rechtswirksam. Amtlich wird mitgeteilt: „Unter Vorsitz des Reichskommissars für das Land Preußen fand eine Sitzung des preussischen Staatsministeriums statt. Auf Vorschlag des mit der Stellvertretung des Reichskommissars betrauten Oberbürgermeisters Dr. Bracht wurden verschiedene Personalfragen zur Verabschiedung gebracht.“

An der Ministerialsitzung nahmen außer Bayern, Württemberg, Bracht und Dr. Ernst noch die Staatssekretäre Schleuener, Lammer und Hölscher teil.

Warum Preußens Ministerpräsident abgesetzt wurde.

Bayerns Antwort an Braun. Reichskanzler von Bayern hat an den Ministerpräsidenten a. D. Otto Braun auf die Anfrage nach seiner Amtsenthebung das folgende Antwortschreiben gerichtet: „Auf Ihr Schreiben beehre ich mich, zu erwidern, daß Ihre Enthebung vom Amte des preussischen Ministerpräsidenten auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Landes Preußen, erfolgt ist, wie ich mir bereits durch mein Schreiben vom 20. Juli 1932 mitteilen erlaubt habe. Bei der vorübergehenden militärischen Verwaltung des Amtsgebäudes des preussischen Staatsministeriums handelt es sich um eine Maßnahme des

Militärbefehlshabers, auf den gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten die vollziehende Gewalt übertragen worden ist.

Die genannten Verordnungen des Herrn Reichspräsidenten sind auf Grund des Artikels 48 Abs. 1 und 2 bzw. auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung erlassen worden. Die Gründe für die von Ihnen beauftragten Maßnahmen habe ich bereits der Öffentlichkeit bekanntgegeben.“

„Gewaltfame“ Amtsenthebung zur Auswahl.

Rechtsverwahrung der sechs Minister a. D.

Die von der Führung der laufenden Geschäfte entbunden sechs preussischen Minister beschloßen in der Besprechung, die sie in der Wohnung des bisherigen Wohlfahrtsministers Dr. Striffler abhielten, ein Schreiben an den Reichskanzler zu richten, in dem Rechtsverwahrung gegen die getroffenen Maßnahmen eingelegt wird.

Der Bevollmächtigte des Reichskommissars für Preußen, Dr. Bracht, hatte inzwischen auch an die Mitglieder der preussischen Regierung, die ihrer Ämter enthoben sind, aber ihre Ämter noch nicht abgegeben haben, die Anfrage gerichtet, durch welches Mittel der Gewalt sie ihrer Ämter enthoben zu werden wünschen. Auch mit dem preussischen Innenminister Severing war eine dahingehende Vereinbarung getroffen worden, auf Grund deren dann die „gewaltfame“ Amtsenthebung erfolgte.

Neubesetzung in der preuß. Verwaltung

Alle übrigen Preußenminister treten ab.

Die ihrer Ämter enthobenen preussischen Minister Schmidt (Zentrum), Grimme (Soz.) und Klepper (Soz.) sind nunmehr freiwillig von der Ausübung ihrer Ämter zurückgetreten. Die Herren Schreiber (Staatsp.), Steiger (Zentr.) und Striffler (Zentr.) haben, wie Severing, erklärt, mit der „Gewalt“ weichen zu wollen und sich somit in offener Gegensatz zu der Verordnung des Reichspräsidenten gesetzt.

Für die Neubesetzung der einzelnen preussischen Ministerien kommen neue Minister nicht in Betracht. Einige Staatssekretäre, die teils aus Preußen, teils aus dem Reich genommen werden, werden mit der Führung der Geschäfte der preussischen Ministerien beauftragt. Entschieden ist bereits über das Handelsministerium. Der bisherige der Sozialdemokratie angehörende Staatssekretär Staudinger ist in den Ruhestand versetzt worden. Die Führung der Geschäfte im Handelsministerium hat der Bankkommissar Dr. Ernst. Im preussischen Landwirtschaftsministerium ist der gleichfalls der Sozialdemokratie angehörige Staatssekretär Krüger gegangen. An seine Stelle ist der Staatssekretär im Reichsernährungsministerium, Muffel, getreten. Im Finanzministerium wird wahrscheinlich der bisherige Staatssekretär Schleuener die Leitung der Geschäfte übernehmen. Der Reichskanzler wird für das Kultusministerium einen Staatssekretär mit der Führung der Geschäfte beauftragen, ebenso für das Wohlfahrtsministerium und für das Justizministerium.

Wie man hört, beabsichtigt die neue preussische Staatsregierung eine Verwaltungsreform mit dem Ziel von Sparmaßnahmen dahin durchzuführen, daß überall dort, wo Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten in einem Ort vorhanden sind, eine Zusammenlegung erfolgt.

Über die Veränderungen in den höheren preussischen Beamtenstellen wird folgende amtliche Mitteilung ausgegeben:

24 Preußenbeamte in den Ruhestand versetzt.

Amtlich wird mitgeteilt: Auf Grund des § 3 der Verordnung, betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) werden unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes sofort einweisen in den Ruhestand versetzt:

- der Staatssekretär im Ministerium des Innern, Dr. Abegg,
- der Ministerialdirektor im Ministerium des Innern, Dr. Badt (der dem Ministerialdirektor Dr. Badt erteilte Auftrag, die Klage der bisherigen Staatsregierung vor dem Staatsgerichtshof betr. die Rechtsgültigkeit der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zu vertreten, bleibt bestehen),

der Staatssekretär im Ministerium für Handel und Gewerbe, Dr. Staudinger, der Staatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Krüger, die Oberpräsidenten

- a) der Provinz Niederschlesien, Staatsminister a. D. Lüdemann,
- b) der Provinz Sachsen, Dr. Kalk,
- c) der Provinz Schleswig-Holstein, Kurbis,
- d) der Provinz Hessen-Nassau, Haas,

die Regierungspräsidenten

- a) Dr. Fißner in Frankfurt a. d. Oder,
- b) Simons in Pletitz,
- c) Weber in Magdeburg,
- d) von Harnack in Merseburg,
- e) Dr. Herbst in Lüneburg,
- f) Dr. Amelungen in Münster i. W.

die Polizeipräsidenten

- a) Tiche in Königsberg i. Pr.,
- b) Dietrich in Kiel,
- c) Bauckmeht in Köln,
- d) Frängel in Ebing,
- e) Schädel in Hagen i. W.,
- f) Hohenstein in Kassel,
- g) Eßwitt in Oppeln,
- h) Eggerstedt in Altona,

die Polizeidirektoren

- a) Polizeipräsident Mai in Wilhelmshaven,
- b) Dr. Thiemann in Schneidemühl.

Soweit eine Neubesetzung der freigewordenen Stellen erfolgt, wird dabei vorzugsweise auf Wartestandsbeamte zurückgegriffen werden. Soweit die Stellen durch aktive Beamte neu besetzt werden, werden entsprechende Stellen einsparungen vorgenommen werden.

Der Waffengebrauch der Polizei im Ausnahmezustand.

Bersärfte Bestimmungen über Inhaftnahme

Der Militärbefehlshaber für Brandenburg und Berlin hat an die Polizei eine Verordnung über den Waffengebrauch der Polizei herausgegeben sowie eine weitere, wodurch die Inhaftnahme von Personen bei bestimmten Delikten erfolgen kann, die bisher auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches nicht erfolgen konnte.

Mit der Verordnung über den Waffengebrauch wird die Polizei darauf hingewiesen, daß sie von der Waffe erforderlichenfalls energisch und schnellstens Gebrauch zu machen habe.

In der Verordnung über die Inhaftnahme wird bestimmt, daß, wer hinreichend verdächtig ist, eine strafbare Handlung mittels einer Waffe begangen oder eine Waffe unbefugt geführt zu haben oder wer gemeinsam mit anderen an öffentlichen Orten bewaffnet erschienen ist — unbefehdet der strafrechtlichen Verfolgung —, in Haft genommen wird.

Ferner wird derjenige, der bei einer Waffensuchung gegenüber der bewaffneten Macht oder der Polizei auf Fragen den Besitz von Waffen oder Munition oder andere ihm bekannte Bestände an Waffen oder Munition verheimlicht, unbefehdet der strafrechtlichen Verfolgung in Haft genommen.

Die Haftanordnung unterliegt keiner Anfechtung.

„Politischer Generalfreist — Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.“

Schreiben von Rundsiedis.

Der Militärbefehlshaber für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg hat in einem Schreiben an den Polizeipräsidenten in Berlin und den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg über das weitere Verfahren gegen Verteiler von Flugblättern, die zum Generalfreist auffordern, folgendes ausgeführt:

Der Generalfreist als politisches Kampfmittel gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 bedeutet eine wesentliche Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Die Aufforderung zu einem derartigen Generalfreist durch Wort oder Schrift (Zeitungen, Flugblätter) bedeutet daher eine Zuwiderhandlung gegen den § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten. Gegen Redner, Verfasser und Verteiler von Flugblättern, die zum Generalfreist auffordern, ist daher gemäß § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vorzugehen.

Länderkonferenz in Stuttgart.

Der Reichskanzler beruft die Ministerpräsidenten der Länder für Sonnabend zusammen.

Von zuständiger Seite wird aus Stuttgart mitgeteilt: Reichskanzler von Bayern hat die Ministerpräsidenten der deutschen Länder auf Samstag, den 23. Juli, zu